

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **WEG: Geltendmachung von Ansprüchen in verwalterlosen Zweiergemeinschaft**  
Urteil vom 09.02.2024, Az: V ZR 6/23
2. **BGB: Haftung für unzulässige Abschaltanlage**  
Urteil vom 20.02.2024, Az: VI ZR 236/20
3. **ZPO: Zurückverweisung bei Verfahrensfehler**  
Urteil vom 01.02.2024, Az: VII ZR 171/22
4. **InsO: Rückgewähr gezahlter Einfuhrumsatzsteuer**  
Urteil vom 08.02.2024, Az: IX ZR 2/22
5. **ZPO, EUV: Pfändung eingefrorener Gelder ohne behördliche Freigabe**  
Urteil vom 25.01.2024, Az: IX ZR 19/22
6. **StGB: Schaden beim Subventionsbetrug**  
Beschluss vom 30.01.2024, Az: 5 StR 228/23
7. **VStGB: Allgemeine Funktionsträgerimmunität bei völkerrechtlichen Verbrechen**  
Beschluss vom 21.02.2024, Az: AK 4/24

### Urteile und Beschlüsse:

1. **WEG: Geltendmachung von Ansprüchen in verwalterlosen Zweiergemeinschaft**  
Urteil vom 09.02.2024, Az: V ZR 6/23
  - a) Auch in einer verwalterlosen Zweiergemeinschaft können jedenfalls auf Beeinträchtigungen des gemeinschaftlichen Eigentums bezogene Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche (hier: Unterlassung einer zweckwidrigen Nutzung) nur von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und nicht im Wege der actio pro socio von einem einzelnen Wohnungseigentümer geltend gemacht werden (Fortführung von Senat, Urteil vom 28. Januar 2022 - V ZR 86/21 , NJW-RR 2022, 733 [BGH 15.03.2022 - VIII ZB 43/21] ).
  - b) Die verwalterlose Zweiergemeinschaft wird bei der Geltendmachung von Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüchen, die sich auf Beeinträchtigungen des gemeinschaftlichen Eigentums durch einen der Wohnungseigentümer beziehen, von dem je-

weils anderen Wohnungseigentümer vertreten; einer Vorbefassung der Eigentümerversammlung vor Klageerhebung bedarf es insoweit nicht (Fortführung von Senat, Urteil vom 16. September 2022 - V ZR 180/21 , NJW 2022, 3577).

## **2. BGB: Haftung für unzulässige Abschaltvorrichtung**

Urteil vom 20.02.2024, Az: VI ZR 236/20

Zur deliktischen Haftung des Motorenherstellers wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung für die Abgasrückführung gegenüber einem Fahrzeugkäufer, der bei Erwerb des Fahrzeugs wusste, dass dieses mit der vom KBA als unzulässig beanstandeten Prüfstandserkennungssoftware ausgestattet war.

## **3. ZPO: Zurückverweisung bei Verfahrensfehler**

Urteil vom 01.02.2024, Az: VII ZR 171/22

§ 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO lässt im Falle eines in der ersten Instanz unterlaufenen Verfahrensfehlers, zu dem auch die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des erstinstanzlichen Gerichts zählt, eine Zurückverweisung der Sache an das Landgericht grundsätzlich nur dann zu, wenn aufgrund des Verfahrensmangels außerdem eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist (Anschluss an BGH, Beschluss vom 17. März 2008 - II ZR 313/06 , NJW 2008, 1672).

## **4. InsO: Rückgewähr gezahlter Einfuhrumsatzsteuer**

Urteil vom 08.02.2024, Az: IX ZR 2/22

Die Geltendmachung eines Insolvenzanfechtungsanspruchs auf Rückgewähr gezahlter Einfuhrumsatzsteuer verstößt nicht gegen Treu und Glauben.

## **5. ZPO, EUV: Pfändung eingefrorener Gelder ohne behördliche Freigabe**

Urteil vom 25.01.2024, Az: IX ZR 19/22

a) Ohne Freigabe durch die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaats dürfen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nicht gepfändet werden; dies gilt auch bei Vollstreckungsmaßnahmen, die auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt sind (Anschluss an EuGH, Urteil vom 11. November 2021 - C-340/20 , RIW 2022, 58).

b) Erfolgt eine Forderungspfändung ohne die erforderliche Genehmigung, steht dem Pfandgläubiger kein Einziehungsrecht gegenüber dem Drittschuldner zu.

## **6. StGB: Schaden beim Subventionsbetrug**

Beschluss vom 30.01.2024, Az: 5 StR 228/23

Zum "Schaden" beim Subventionsbetrug.

## **7. VStGB: Allgemeine Funktionsträgerimmunität bei völkerrechtlichen Verbrechen**

Beschluss vom 21.02.2024, Az: AK 4/24

Die allgemeine Funktionsträgerimmunität gilt bei völkerrechtlichen Verbrechen nicht, und zwar unabhängig vom Status und Rang des Täters. Der Ausschluss dieser funktionellen Immunität fremder Hoheitsträger bei Völkerstraftaten gehört zum zweifelsfreien Bestand des Völkergewohnheitsrechts.

Für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Versklavung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 VStGB bedarf es nicht zwingend der Ausübung eines angemessenen "Eigentumsrechts" an dem Opfer über einen längeren Zeitraum; ein solcher ist lediglich ein Indiz für das Vorliegen einer Versklavung, ohne dass diese bei bloß kurzzeitigen Tatgeschehen ausgeschlossen wäre.